

**Kurztitel**

Schienenfahrzeuglärmverordnung – SchLV 2021

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 525/2021

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 2

**Inkrafttretensdatum**

04.12.2021

**Index**

93/01 Eisenbahn

**Text**

**Anlage 2**

I.

**Schalldruckpegel-Grenzwerte**

1. Folgende Grenzwerte für den energieäquivalenten A-bewerteten Schalldruckpegel ( $L_{pAeq,T}$ ) dürfen nicht überschritten werden:

Fahrzeuggattungen	Außenschalldruckpegel		Innenschalldruckpegel	
	Standversuch	Fahrversuch <sup>1)</sup>	Standversuch	Fahrversuch <sup>2)</sup>
Elektrische Lokomotiven	70	84	66	78
Elektrische Triebwagen und elektrische Triebzüge	65	80 <sup>4)</sup>	64	74 <sup>4 und 5)</sup>
Lokomotiven mit Verbrennungskraftmotor	71	85	66	78 <sup>3)</sup>
Triebwagen und Triebzüge mit Verbrennungskraftmotor	72	81	64	74
Nebenfahrzeuge <sup>6)</sup>	71	85	-	78 <sup>7)</sup>
Reisezugwagen	64	79	55	65 <sup>8)</sup>
Güterwagen	65	83 <sup>9)</sup>	-	-
Bahndienstwagen	65	83 <sup>9)</sup>	66	78 <sup>8)</sup>

- 1) Für Geschwindigkeiten  $v > 80$  km/h ist der Tabellenwert um einen Zuschlag  $Z$  zu erhöhen, siehe Anlage 2, II;  $Z$  ist auf ganze Zahlen zu runden.
- 2) Für Geschwindigkeiten  $v > 120$  km/h ist der Tabellenwert um den halben Zuschlag  $Z$  zu erhöhen, siehe Anlage 2, II;  $Z$  ist auf ganze Zahlen zu runden.
- 3) bei Fahrzeughöchstgeschwindigkeit, dh. ohne Geschwindigkeitszuschlag.
- 4) bei Straßenbahnfahrzeugen in Hochflurbauweise:  
für  $v \leq 70$  km/h: +1 dB(A), für  $70$  km/h  $< v \leq 80$  km/h: + 2 dB(A)
- 5) bei Straßenbahnfahrzeugen in Niederflurbauweise:  
für  $v \leq 70$  km/h: +2 dB(A), für  $70$  km/h  $< v \leq 80$  km/h: + 4 dB(A)
- 6) Bei Gleisbaumaschinen wird ohne Messung von einer Einhaltung des angegebenen Grenzwertes für das Vorbeifahrgeräusch ausgegangen, wenn
- sie entweder nur mit Verbundstoffsohlen oder nur mit Scheibenbremsen ausgerüstet sind und
  - sie mit Putzklötzen aus Verbundstoff ausgerüstet sind, sofern Putzklötze eingebaut sind.
- 7) Die Messung darf in allen Fällen entfallen, in denen eine Messung gemäß Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV), BGBl. II Nr. 227/2006, verpflichtend ist. In diesem Fall sind jedoch allenfalls strengere Grenzwerte der SchLV einzuhalten.
- 8) Für Steuerwagen gilt der angegebene Grenzwert für Messpunkte in den Fahrgasträumen; im Führerraum ist zusätzlich die Einhaltung eines Grenzwertes von 74 dB(A) nachzuweisen.
- 9) Grenzwert umgerechnet auf  $ApL$  (=Anzahl der Radsätze geteilt durch die Länge über Puffer [ $m^{-1}$ ]) von  $ApL = 0,225$ , siehe Ziffer 4.
2. Die Tabellenwerte sind in Dezibel, A-bewertet angegeben und gelten für eine Geschwindigkeit von  $v = 80$  km/h.
3. Weicht die maximal zulässige Betriebsgeschwindigkeit  $V_{max}$  eines zu messenden Fahrzeuges von 80 km/h ab, sind die im Fahrversuch gemessenen Werte durch die in Anlage 2, II ausgewiesenen Zuschläge zu korrigieren und die so korrigierten Messwerte mit den Schalldruckpegelgrenzwerten der Tabelle (Anlage 2, I) zu vergleichen.  $Z$  ist auf ganze Zahlen zu runden.
4. Die Werte für den Außenschalldruckpegel im Fahrversuch gelten für Güterwagen mit 0,225 Radsätzen pro Länge über Puffer. Weicht die tatsächliche Anzahl der Radsätze geteilt durch die Länge über Puffer ( $ApL$ ) von diesem Wert ab, dann ist der Tabellenwert durch die in Anlage 2, III ausgewiesene  $ApL$ -Korrektur anzupassen.

## II.

### Pegelzuschläge gemäß I

Geschwindigkeit (km/h)	Pegelzuschläge		
	nach Formel dB (A)	gerundet (Fahrversuch außen) dB (A)	Korrekturwert (Fahrversuch innen) dB (A)
80	0,0	0	0
90	1,5	2	0
100	2,9	3	0
110	4,1	4	0
120	5,3	5	0
130	6,3	6	3
140	7,3	7	4
150	8,2	8	4
160	9,0	9	5
170	9,8	10	5

180	10,6	11	6
190	11,3	11	6
200	11,9	12	6

Formel  $Z = 30 \lg(V[\text{km/h}]/80) \text{ dB (A)}$

### III.

#### ApL-Korrektur

Es gelten die in der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 in Abschnitt 6.2.2.3.2.2 festgelegten Zu- bzw. Abschläge:  $L_{pAeq,T(ApLref)} = L_{pAeq,T(test)} - 10 * \log(ApL_{wag}/0,225\text{m}^{-1})$

#### Schlagworte

Zuschlag, Arbeitnehmerin

#### Zuletzt aktualisiert am

06.12.2021

#### Gesetzesnummer

20011740

#### Dokumentnummer

NOR40239762